

Der Baumbestandsplan und der Freiflächengestaltungsplan im bauaufsichtlichen Verfahren

Merkblatt Stand: Oktober 2013

Stadt Nürnberg

Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde

Lina-Ammon-Straße 28

90471 Nürnberg

uwa3@stadt.nuernberg.de

www.umwelt.nuernberg.de

1. Allgemeines

1.1. Vorbemerkung

Dieses Merkblatt enthält in komprimierter Form die wesentlichen Punkte, die zur Erarbeitung eines Baumbestandsplanes (BBP) und eines Freiflächengestaltungsplanes (FGP) in der Regel von Bedeutung sind. Damit wird über die reine Information hinaus auch ein Beitrag zur zügigen Abwicklung der Baugesuche geleistet.

Auf das Formblatt „Erklärung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Nürnberg beim Baugenehmigungsverfahren“ (EZB) wird hingewiesen.

1.2. Rechtsgrundlagen

Der bayerische Ordnungsgeber hat in der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) bestimmt, dass der Lageplan unter anderem enthalten muss:

- Die vorhandenen Bäume unter Kennzeichnung der wegen des Bauvorhabens zu beseitigenden Bäume,
- die Grünflächen oder die Flächen, die gärtnerisch angelegt oder mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden,
- die Kinderspielplätze,
- die Stellplätze bzw. Tiefgaragenstellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, die Plätze für Abfallbehälter,
- die Zu- und Abfahrten und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr.

Dabei können besondere Pläne verlangt werden, wenn der Lageplan wegen der Vielzahl der erforderlichen Angaben in seiner Darstellung unübersichtlich würde. Diese Pläne heißen unter anderem Baumbestandsplan und Freiflächengestaltungsplan.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert oder zugelassen werden.

Planungsgrundlage

Grundlage des BBP und des FGP ist der Erdgeschoss-Plan mit Eintrag der vorhandenen und geplanten Baulichkeiten, der Tiefgaragenumrisse, des Baugrubenrandes, der Baustellenzufahrten, der späteren Zufahrten und Zuwegungen, der Feuerwehranfahrtszonen, der geplanten Erschließung der Gebäude und aller untergeordneten Bauteile. Der Plan muss zur Maßentnahme geeignet sein.

2. Der Baumbestandsplan (BBP)

Seite 2 von 3

Planinhalt

- Alle Bäume, geschützt gemäß Baumschutzverordnung (BaumSchVO) der Stadt Nürnberg, mit einem Stammumfang ≥ 80 cm (gemessen in 1 m über Erde) auf dem Baugrundstück und im Umgriff von 5 m außerhalb des Grundstückes.
- Jeder Baum ist lagemäßig richtig einzutragen und mit einer fortlaufenden Nummer, der Angabe der Baumart, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers zu versehen.
- Der Kronendurchmesser ist zeichnerisch exakt darzustellen.
- Die Bäume sind deutlich hinsichtlich Erhalt, Fällung und Rückschnitt zu kennzeichnen.

3. Der Freiflächengestaltungsplan (FGP)

Der Maßstab ist den Gegebenheiten und der beabsichtigten planerischen Konzeption anzupassen. Er wird i.d.R. $M = 1:100$ betragen.

Planinhalt

- Alle zu erhaltenden Bäume mit den Nummern aus dem BBP.
- An der Realität orientierte Größendarstellung der zu pflanzenden und zu erhaltenden Gehölze.
- Angabe und klare Darstellung der Arten und der Pflanzqualitäten (FLL-Richtlinien) bei Gehölzen.
Mindestqualität bei Bäumen: Hochstamm mit Stammumfang von mindestens 18/20 cm, 3-4 x verpflanzt,
Mindestqualität bei Sträuchern: Höhe 100/150 cm, 2 x verpflanzt sowie bei Hecken die Angabe der Stückzahl pro laufenden Meter.
- Anzulegende Vegetation mit eindeutiger, grafisch klar ablesbarer Darstellung und Abgrenzung der einzelnen Flächen (Bäume, Sträucher, Stauden, Bodendecker, Rasen etc.).
- Bestehende oder erforderliche Wege, Zufahrten, Stellplätze (Stellplatzsatzung - StS), Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, Anfahrtschutz für Pflanzflächen und Angabe der Belagsarten.
- Angaben zur Dach- und Fassadenbegrünung einschließlich der notwendigen Systemschnitte. Die Regeldicke der Vegetationstragschicht für Bäume auf Tiefgaragen beträgt mindestens 80 cm.
- Bestehende, zu beseitigende bzw. neu anzulegende Spielplätze mit Angabe der Ausrüstungsgegenstände in Abstimmung mit der Bauordnungsbehörde.
- Die zum Erhalt der Bäume erforderlichen Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel Baumschutzzaun, Wurzelvorhang etc. (siehe dazu unter anderem DIN 18920; RAS-LP 4 - Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen; ZTV-Baumpflege) sind ebenfalls einzutragen.

4. Anhang und Hinweise

Seite 3 von 3

Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert oder zugelassen werden.

Landschaftsgärtnerische Gestaltungsabsichten können im FGP dargestellt werden, solange der Plan nicht unübersichtlich wird.

Wird in öffentliches Grün eingegriffen, ist der Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR) zu beteiligen.

Die Pflanzabstände zur Nachbargrenze gemäß Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind einzuhalten.

Beispielhaft und nicht abschließend gesetzliche Grundlagen, Normen, technische Regelwerke und Richtlinien etc. in der jeweiligen aktuellen und gültigen Fassung:

- BauGB (Baunutzungsverordnung)
- Baumschutzverordnung der Stadt Nürnberg
- BayBO
- Bebauungspläne der Stadt Nürnberg
- Biotopschutzverordnungen der Stadt Nürnberg
- DIN 18034
- DIN 18920
- Information Giftpflanzen „Beschauen, nicht kauen!“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
„Liste giftiger Pflanzenarten“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- Kinderspielplatzsatzung der Stadt Nürnberg
- Landschaftsschutzverordnung der Stadt Nürnberg
- Merkblatt Flächen für die Feuerwehr
- RAS-LP 4 - Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- Regelwerke der FLL
- Stellplatzsatzung der Stadt Nürnberg
- ZTV-Vegtra-Mü

Die „anerkannten Regeln der Technik“ in der jeweiligen aktuellen und gültigen Fassung sind zu beachten.